

Hausordnung

Justizvollzugsanstalt Grosshof (JVA Grosshof)

vom 1. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDLAGEN	3
2	RECHTE UND PFLICHTEN	4
3	AUFNAHME UND EINTRITT	7
4	WOHNEN, FINANZEN UND FREIZEITGESTALTUNG	8
5	ARBEIT, BESCHÄFTIGUNG, AUS- UND WEITERBILDUNG	14
6	KONTAKT NACH AUSSEN, URLAUB UND AUSGANG	16
7	SOZIALDIENST, THERAPIE UND SEELSORGE	19
8	MEDIZINISCHE VERSORGUNG	20
9	ALLGEMEINE VERBOTE	22
10	SICHERHEITS- UND ZWANGSMASSNAHMEN	24
11	DISZIPLINARRECHT	26
12	AUSTRITT ODER VERSETZUNG	28
13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	30

1 Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die nachfolgenden Bestimmungen orientieren sich an den Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und stützen sich auf das eidgenössische und kantonale Recht sowie die Richtlinien des Konkordates über den Vollzug von Strafen und Massnahmen der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (Strafvollzugskonkordat).¹

1.2 Geltungsbereich und ergänzende Weisungen

Die Hausordnung gilt für alle in der JVA Grosshof eingewiesenen Personen unabhängig des Grundes ihres Freiheitsentzuges.

Die im Rahmen dieser Hausordnung der Direktion zugewiesenen Aufgaben können im Einzelfall oder generell, sofern nicht explizit anders geregelt oder sofern übergeordnete Rechts-erlasse nicht entgegensehen, an Mitarbeitende der JVA Grosshof delegiert werden.

Die Direktion kann die Bestimmungen der Hausordnung durch ergänzende Weisungen konkretisieren. In besonderen Situationen kann die Direktion mit Zustimmung der Leitung der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug (MZJ) von der Hausordnung abweichende Anordnungen treffen. In Bereichen, die weder in den übergeordneten Rechtserlassen, noch in der Hausordnung bzw. in den Weisungen abschliessend geregelt sind, entscheidet die Direktion.

Mit einer Gebührenordnung wird überdies die Höhe der Entschädigung für persönliche Auslagen, welche von den eingewiesenen Personen zu tragen sind, geregelt (siehe Anhang 1). Es sind alle eingewiesenen Personen (unabhängig des Vollzugstitels) dieser Gebührenordnung unterstellt.

1.3 Zweck

Die JVA Grosshof dient dem Vollzug von

- Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen im Normalvollzug,
- Einschliessungsstrafen gemäss Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (SR 311.1),
- Untersuchungs- und Sicherheitshaft,
- fürsorglichen Unterbringungen gemäss Artikel 426 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210),
- vorläufigen Festnahmen,
- Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht,
- ausserdienstlicher, militärischer Arresthaft.

Sie führt eine besondere Abteilung für Frauen (Art. 377 Abs. 2 StGB).

¹ Europäische Menschenrechtskonvention (SR 0.101), Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0), Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (SRL 325), Gesetz über den Justizvollzug (JVG, SRL 305) und Verordnung über den Justizvollzug (JVV, SRL 327).

In die JVA Grosshof können vorübergehend auch zu Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Massnahmen verurteilte Personen bis zur Überführung in eine geeignete Anstalt oder therapeutische Einrichtung eingewiesen werden.

1.4 Organisation

Die Direktion (Direktorin/Direktor bzw. Stellvertreter/in):

- leitet die JVA Grosshof und vertritt sie nach aussen;
- trägt die Gesamtverantwortung;
- ist für einen grundrechtskonformen, effizienten und zeitgemässen Anstaltsbetrieb verantwortlich und trifft die dazu nötigen Anordnungen;
- regelt die Zuständigkeiten innerhalb der JVA Grosshof;
- erlässt ergänzende Weisungen zur Hausordnung.

Die JVA Grosshof gliedert sich in nachfolgende Bereiche:

- a. Betreuung
- b. Soziales und Gesundheit
- c. Sicherheit & Technik
- d. Arbeit, Beschäftigung & Bildung
- e. Zentrale Dienste (Stabsdienste)

Die Bereichsleitenden bilden zusammen mit der Direktion die Anstaltsleitung. Sie unterstützen und beraten zusammen mit dem Stabsdienst die Direktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

1.5 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden tragen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche zur Erreichung der Vollzugsziele bei. Sie sind gegenüber den eingewiesenen Personen weisungsbefugt. Sie verkehren mit den eingewiesenen Personen sachlich und respektvoll. Sie dürfen mit den eingewiesenen Personen keine Rechtsgeschäfte abschliessen, namentlich keine Arbeiten für private Zwecke ausführen, oder Dienstleistungen erbringen lassen.

2 Rechte und Pflichten

2.1 Allgemeines

Die eingewiesenen Personen haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Menschenwürde. Ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte dürfen nur soweit beschränkt werden, wie es der Entzug der Freiheit und das Zusammenleben in der JVA Grosshof erfordern. Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Gleichzeitig haben sie die Vorschriften der Hausordnung sowie der weiteren Weisungen einzuhalten und den Anordnungen der Mitarbeitenden Folge zu leisten. Die eingewiesenen Personen haben sich gegenüber den Mitarbeitenden und eingewiesenen Personen sowie weiteren Personen, respektvoll und korrekt zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was die

geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der JVA Grosshof gefährdet. Sie haben an der Erreichung der Vollzugsziele aktiv mitzuarbeiten. Bei bedeutenden aussergewöhnlichen Vorkommnissen wird die einweisende Behörde unverzüglich informiert.

Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet zu Anstaltsmobiliar, Einrichtungen, Maschinen, Materialien und zu erzeugten Produkten sowie Effekten und Kleidern Sorge zu tragen. Absichtliche und grobfahrlässige Beschädigungen, unerlaubte Manipulationen sowie Verluste können zu Schadenersatzpflicht (Bezahlung ab Frei- oder Sperrkonto 2) und zu Disziplinarsanktionen führen. Die eingewiesenen Personen haben Sachbeschädigungen unverzüglich zu melden.

2.2 Persönliche Besprechung

Die eingewiesenen Personen können sich schriftlich zu einer persönlichen Besprechung bei der Direktion oder bei Mitgliedern der Aufsichtskommission anmelden.

2.3 Aufsichtsbeschwerde

Die eingewiesenen Personen haben das Recht, sich wegen des allgemeinen Anstaltsbetriebes oder wegen unangemessener Behandlung durch das Personal zu beschweren. Beschwerden gegen den Anstaltsbetrieb oder das Personal sind schriftlich in deutscher Sprache oder mündlich an die Direktion zu richten. Beschwerden gegen die Direktion sind schriftlich in deutscher Sprache an die Dienststelle MZJ² zu richten.

2.4 Stimm- und Wahlrecht

Stimmberechtigte Schweizerbürger und -bürgerinnen haben die Möglichkeit, auf schriftlichem Weg an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Das Stimmmaterial muss selber bei der Wohngemeinde angefordert werden.

2.5 Versicherungen

AHV / IV / EO

Personen im Freiheitsentzug gelten nach dem Bundesgesetz über die AHV als Nichterwerbstätige. Sie sind je nach Alter und Aufenthaltsstatus in der Schweiz verpflichtet entsprechende Beiträge an die AHV/IV/EO zu leisten. Damit wird vermieden, dass während des Freiheitsentzugs bei den Sozialversicherungen Beitragslücken entstehen, die zu Leistungskürzungen führen. Die AHV/IV/EO-Beiträge für Nichterwerbstätige werden, wenn kein anderer Kostenträger vorhanden ist oder wenn der Mindestbeitrag nicht anderweitig erfüllt ist, bei der Ausgleichskasse Luzern abgerechnet und zur Hälfte dem Sperrkonto 1 (Zweckkonto) belastet. Die andere Hälfte wird durch die JVA Grosshof übernommen. Stichtag dafür ist jeweils der 15. Dezember (Aufenthalt in der JVA Grosshof) des laufenden Jahres.

Allfällige IV- und/oder SUVA-Renten werden gemäss den Vorgaben der IV bzw. SUVA während des Freiheitsentzugs ganz oder teilweise sistiert. Ausgenommen sind die Geldleistungen für Angehörige. Die eingewiesenen Personen haben die Pflicht, ihre Inhaftierung der zuständigen Stelle zu melden. Bereits ausbezahlte Unterstützungsleistungen können zurückgefordert werden.

² Adresse: Dienststelle MZJ, Murmattweg 8, 6000 Luzern 30.

Kranken- und Unfallversicherung

Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der einzelnen eingewiesenen Personen. Die Krankenversicherungsprämien sind durch die eingewiesenen Personen, deren Angehörigen oder mittels der individuellen Prämienverbilligung zu bezahlen. Sie kann für die Zeit des Freiheitsentzugs nicht sistiert werden. Während der Zeit des Freiheitsentzugs ist die Unfalldeckung in die obligatorische Krankenversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) einzuschliessen. Damit ist auch während des Freiheitsentzugs eine angemessene Behandlung von Krankheiten oder Unfallfolgen gewährleistet. Während des Aufenthalts in der JVA Grosshof werden die eingewiesenen Personen subsidiär unfallversichert.

Mitwirkungspflichten bei sozialversicherungsrechtlichen Belangen

Die eingewiesene Person kann während des Vollzugs verpflichtet werden, seine Ansprüche aus Rückzahlung von medizinischen Leistungen durch die Krankenkasse an den zuständigen Kostenträger abzutreten. Bei mangelnder Kooperation der eingewiesenen Personen kann der «Unterstützungsantrag» an den zuständigen subsidiären Kostenträger (z.B. Sozialdienst der Wohngemeinde der eingewiesenen Personen) durch die JVA Grosshof im Rahmen der Fürsorgepflicht auch ohne Einwilligung der eingewiesenen Personen gestellt werden.

2.6 Vollzugsplan (Art. 75 StGB)

Die JVA Grosshof erstellt zusammen mit den eingewiesenen Personen im Rahmen der Vorgaben der Vollzugsbehörde einen Vollzugsplan. Der Vollzugsplan enthält persönliche und vollzugsspezifische Angaben. Darin werden die Vollzugsziele festgelegt. Die eingewiesenen Personen haben aktiv an der Umsetzung des Vollzugsplans und der Zielerreichung mitzuwirken. Er wird ihnen deshalb ausgehändigt. Aus dem Vollzugsplan können keine klagbaren Rechte abgeleitet werden.

Der Vollzugsplan wird nach Bedarf, wenigstens aber jährlich, mit den eingewiesenen Personen überprüft, ausgewertet und angepasst.

Bei einer Vollzugsdauer von ≥ 3 Monaten kann zusätzlich für jede eingewiesene Person ein Kostenträger-Meldeblatt geführt werden.

Zeigt sich im Vollzugsverlauf, dass bei eingewiesenen Personen erhebliche Schwierigkeiten im Umgang mit den Finanzen bestehen, kann bei einer Vollzugsdauer von ≥ 3 Monaten ein Orientierungsbudget (personenbezogener Interventionsbedarf) erstellt werden.

2.7 Materielle Wiedergutmachung

Als Bestandteil des Vollzugsplans wird im Rahmen der materiellen Wiedergutmachung mit den eingewiesenen Personen die Verantwortungsübernahme für das begangene Unrecht thematisiert.

Unabhängig davon verpflichtet die Direktion sämtliche eingewiesenen Personen, gestützt auf die konkordatlichen Richtlinien, dass ein Teil des Arbeitsentgelts dem Wiedergutmachungskonto gutgeschrieben wird.

Folgende Verpflichtungen werden dadurch erfüllt:

- Gerichtlich angeordnete Genugtuungsleistungen an das/die Opfer;
- Gerichtlich angeordnete Schadenersatzleistungen an das/die Opfer und/oder an die Geschädigten;

- Leistungen an geeignete gemeinnützige Institutionen.

Das Vorgehen wird wie folgt festgelegt:

1. Sind Opfer/Geschädigte bekannt, geht die materielle Wiedergutmachung zu Gunsten derer bzw. zu Händen der Opferhilfe.
2. Fehlen solche, liegt die Entscheidung bei der einweisenden Behörde (EWB). Mittels Vollzugsauftrag wird der JVA mitgeteilt, ob die Zahlung an eine vom Urteilkanton bezeichnende Stelle zu erfolgen hat oder ob es in der Kompetenz der JVA liegt, zusammen mit der eingewiesenen Person eine zu begünstigende Institution zu bestimmen.
3. Im Falle einer Delegation an die JVA wird das Vorgehen wie folgt festgelegt:
 - Aufenthalt < 3 Monate (kein Vollzugsplan): Die Beiträge aller eingewiesenen Personen werden einmal pro Jahr einer Institution des Kantons LU überwiesen. Die zu begünstigende Institution wird jährlich gewechselt.
 - Aufenthalt ≥ 3 Monate (Vollzugsplan vorhanden): In Absprache mit der eingewiesenen Person wird eine Institution bezeichnet. Die möglichen Institutionen sind bereits im Vollzugsplan aufgeführt.

Im Anhang 3 zu den Hausordnungen der JVA Grosshof und JVA Wauwilermoos werden die begünstigten Institutionen aufgeführt.

Bei einer Versetzung in eine Vollzugsinstitution wird der Betrag überwiesen, sofern diese über ein Wiedergutmachungskonto verfügen. Ansonsten wird der Betrag der begünstigten Institution oder Opfer ausbezahlt.

Bei Entlassung aus der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird der Betrag auf dem Wiedergutmachungskonto auf das Freikonto und somit der eingewiesenen Personen ausbezahlt (Unschuldsvermutung).

3 Aufnahme und Eintritt

3.1 Aufnahme

Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Vollzugsauftrag bzw. eine Verfügung der einweisenden Behörde. Bei Anfragen von konkordatlichen Einweisungsbehörden kann die Aufnahme zusätzlich nach einer Prüfung der relevanten Akten erfolgen.

3.2 Eintrittsverfahren

Beim Eintritt in die JVA Grosshof werden die Identität und die persönlichen Effekten kontrolliert und die eingewiesene Person kann einer Leibesvisitation unterzogen werden.

Im Rahmen des Eintrittsprozesses werden bei eingewiesenen Personen diverse Daten anhand eines standardisierten Eintrittsblattes abgefragt und schriftlich festgehalten. Zudem wird ein Foto erstellt.

Effekten

Gegenstände, deren Besitz in der JVA Grosshof verboten ist oder von deren Besitz Gefahr ausgeht sowie Ausweisschriften wie Reisepässe, Identitätskarten, Ausländerausweise, Führerausweise usw. werden bis zum Austritt oder Übertritt in eine andere Institution eingelagert.

Über die abgenommenen Gegenstände wird ein Verzeichnis geführt. Dieses Effektenverzeichnis wird durch die betroffene eingewiesene Person unterzeichnet. Änderungen im Bestand der Effekten sind laufend nachzuführen. Die JVA Grosshof haftet nur für deponierte Gegenstände.

Zurückweisung und Verwertung von Gegenständen

Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, deren Aufbewahrung besonderen Aufwand verursacht, werden zurückgewiesen oder auf Kosten der eingewiesenen Person eingelagert oder zurückgeschickt. Ist die Zurückweisung oder Einlagerung nicht möglich, können die Gegenstände zugunsten der eingewiesenen Person und auf deren Kosten verwertet werden. Nicht verwertbare Gegenstände werden vernichtet.

3.3 Benachrichtigung über den Aufenthalt

Die eingewiesenen Personen haben das Recht, zumindest eine externe Privatperson und eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt über ihren Aufenthaltsort zu informieren. Ausländische eingewiesene Personen haben das Recht, ihr zuständiges Konsulat zu kontaktieren.

Untersuchungs- und Sicherheitshaft

In der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind bezgl. Benachrichtigung die Weisungen und Anordnungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder zuständigen Gerichte massgebend.

3.4 Zellenbezug

Nach dem Eintritt wird den eingewiesenen Personen eine Einzelzelle oder Mehrfachzelle zugeteilt. Die eingewiesenen Personen können zu Beginn in die Eintrittsabteilung aufgenommen werden.

Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Zu Beginn befindet sich die beschuldigte Person in der Regel in Einzelhaft. Die Unterbringung kann - mit Zustimmung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde oder des zuständigen Gerichts - auch in einer Mehrfachzelle erfolgen. Die Haftbedingungen richten sich nach den Anweisungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder der zuständigen Gerichte.

3.5 Medizinische Eintrittsuntersuchung

Der Gesundheitszustand der eingewiesenen Personen wird im Rahmen des Eintrittsprozesses standardisiert und systematisch abgefragt. Bei entsprechender Indikation wird der Gesundheitsdienst, die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt respektive die Anstaltspsychiaterin oder der Anstaltspsychiater hinzugezogen.

4 Wohnen, Finanzen und Freizeitgestaltung

4.1 Tagesordnung

Die Direktion legt den Tagesablauf in entsprechenden Weisungen fest. Sie kann jederzeit abweichende Anordnungen treffen, wenn betriebliche Gründe es erfordern.

4.2 Verpflegung

Die eingewiesenen Personen erhalten täglich drei Mahlzeiten. Besondere Wünsche, die durch Weltanschauung oder Religion begründet sind, werden soweit möglich berücksichtigt. Diät oder Sonderkost werden nach Verschreibung des Anstaltsarztes bzw. der -ärztin abgegeben. Die eingewiesenen Personen haben in den dazu bestimmten Abteilungen die Möglichkeit, in der Freizeit auf eigene Rechnung Mahlzeiten zuzubereiten.

4.3 Zelle

Das Zelleninventar ist standardisiert. Die eingewiesenen Personen dürfen die Zellen gemäss der Zellenordnung individuell gestalten. Die Zelle muss übersichtlich und geordnet eingerichtet sein. Der freie Zugang muss aus Sicherheitsgründen gewährleistet sein. Darstellungen oder Gegenstände, die Sitte oder Anstand verletzen oder geeignet sein könnten, die Ordnung in der JVA Grosshof zu stören, werden entfernt. Die Zelle ist von den eingewiesenen Personen regelmässig zu reinigen. Sämtliche Tonwiedergabegeräte sind in «Zimmerlautstärke» zu betreiben. Bei Nichteinhalten kann das Tonwiedergabegerät entzogen werden. Das Halten von Haustieren ist verboten.

4.4 Kleidung und Wäsche

In der JVA Grosshof tragen die eingewiesenen Personen in der Regel ihre persönlichen Kleider. Es können ihnen aber leihweise Kleider zur Verfügung gestellt werden. Zudem kann für gewisse Arbeiten das Tragen einer obligatorischen Arbeitsbekleidung verlangt werden. Diese wird kostenlos abgegeben.

4.5 Finanzen

Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen werden in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft analog angewendet.

Aufteilung

Das Arbeitsentgelt und das reduzierte Arbeitsentgelt werden wie folgt auf ein Freikonto und auf gesperrte Konti aufgeteilt:

- a. **Freikonto:** 60%
- b. **Sperrkonto 1 (Zweckkonto):** 27%
- c. **Sperrkonto 2 (Sparkonto):** 10%
- d. **Sperrkonto 3 (Wiedergutmachungskonto):** 3%

Ein von der JVA Grosshof entrichtetes Taschengeld wird zu 100% dem Freikonto gutgeschrieben. Die eingewiesenen Personen erhalten auf Verlangen eine monatliche Abrechnung.

Freikonto

Das Freikonto dient der Deckung der persönlichen Auslagen der eingewiesenen Person während des Vollzugs. Darunter fallen insbesondere Aufwendungen des täglichen Gebrauchs, wie:

- a. Bargeldbezug
- b. persönliche Gegenstände, Kleider, Toilettenartikel, Zigaretten oder Lebensmittel;
- c. Interne Gebühren für die Benutzung von Telefon, positiven Substanzkontrollen etc.;
- d. Auslagen für Urlaub, Ausgänge und Freizeitgestaltung;

- e. nicht KVG-pflichtige Medikamente³;
- f. Bussen, Geldstrafen (zur Verhinderung der Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafen), Schadenersatz für beschädigtes Zelleninventar sowie Disziplinarbussen;
- g. besondere, nicht im Vollzugsplan festgelegte Aus- und Weiterbildungen;
- h. die Bezahlung von Verfahrenskosten oder Kosten der Rechtsvertretung;
- i. weitere persönliche Auslagen gem. der kantonalen und/oder konkordatlichen Rechtsordnung.

Grundsätzlich ist die Generierung eines Minussaldos auf dem Freikonto nicht möglich. Ausnahme bildet ein Vorschuss bei Eintritt in die JVA. Der maximale Minussaldo darf in diesem Zusammenhang den Betrag von CHF 10.00 nicht überschreiten und muss spätestens 2 Wochen nach dem Eintrittsdatum ausgeglichen werden. Geldüberweisungen und -übergaben vom Freikonto an Besuchende oder Gläubiger bedürfen einer Bewilligung. Bei einer Geldüberweisung kann die Empfängerbank zusätzliche Gebühren erheben. Die JVA Grosshof stellt keine Nachforschungen bei Geldüberweisungen an und übernimmt auch keine Haftung.

Überweisungen an andere eingewiesene Personen und deren Angehörige werden nicht bewilligt.

Sperrkonto 1 (Zweckkonto)

Auszahlungen ab dem Sperrkonto 1 bedürfen der Einwilligung der Direktion.

Es dient der Sicherstellung von Kostenbeteiligungen der eingewiesenen Person, sofern:

- a. das Guthaben auf dem Freikonto dafür nicht ausreicht und das für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen eine Kostengutsprache ablehnt oder eine Sozialhilfeszuständigkeit fehlt; oder
- b. die eingewiesene Person ihre Mitwirkungspflichten verletzt.

Die Direktion kann in diesen Fällen auch ohne Einwilligung der eingewiesenen Person Zahlungen ab diesem Konto veranlassen, insbesondere zur Bezahlung von:

- a. Kosten für die medizinische Versorgung (Prämien Krankenkasse, Franchisen, Selbstbehalte, Kostenbeteiligung von Personen ohne Krankenversicherung, KVG-pflichtige Medikamente, Arztvisiten und Spitalbesuche usw.);
- b. medizinische Hilfsmittel aller Art (Brillen, Hörgeräte etc.);
- c. Zahnbehandlungen;
- d. Gesundheitskosten von eingewiesenen Personen ohne Krankenkasse;
- e. Beiträgen an die AHV und IV (Stichtag jeweils 15. Dezember);
- f. Unterhaltsbeiträgen;
- g. Rückforderungen der Opferhilfe;
- h. Beiträgen an den Kosten der Heimschaffung.

³ Vgl. dazu Art. 4 Abs. 3 lit. d der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Kostentragung nichtvollzugsbedingter Nebenkosten, insbesondere Gesundheitskosten (SSED 17.1).

Der Mindestsaldo auf dem Sperrkonto 1 (Zweckkonto) beträgt CHF 1'000.00, damit gewährleistet ist, dass für oben erwähnte Kostenbeteiligungen ein gewisser Betrag prioritär zur Verfügung steht. Erst ab diesem Betrag dürfen auf Antrag der eingewiesenen Person andere Bezüge getätigt werden. Die Bezüge müssen der eingewiesenen Person zu Gute kommen.

In Härtefällen können Anträge für die zweckgebundene Unterstützung von Angehörigen in auf- und absteigender Folge (Eltern, Partner/in und Kinder) gestellt werden. Der Mindestsaldo darf durch diese bewilligten Bezüge nicht unterschritten werden. Überweisungen an andere eingewiesene Personen und deren Angehörige werden nicht bewilligt. Bei einer Geldüberweisung kann die Empfängerbank zusätzliche Gebühren erheben. Die JVA Grosshof stellt keine Nachforschungen bei Geldüberweisungen an und übernimmt auch keine Haftung.

Ausnahmen bildet die Begleichung von Bussen und/oder Geldstrafen, sofern die Bezahlung zur unmittelbaren (bedingten) Entlassung führt. Diese Regelung kommt nur dann zur Anwendung, wenn alle übrigen Forderungen seitens der JVA gedeckt sind. Der Mindestsaldo auf dem Sperrkonto 1 (Zweckkonto) von CHF 1'000.00 darf in diesem Fall unterschritten werden.

Sperrkonto 2 (Sparkonto)

Die Rücklage auf dem Sperrkonto 2 dient der Finanzierung der direkten Austrittsvorbereitungen und des Lebensunterhalts während der ersten Zeit nach dem Vollzug. Diese Rücklage ist während des Vollzugs – vorbehältlich nachfolgender Bestimmungen - grundsätzlich unantastbar.

Wenn die Beträge auf den anderen Konten nicht ausreichen, kann die Direktion Zahlungen ab diesem Konto bewilligen:

- a. auf Ersuchen der eingewiesenen Person, sofern ein direkter Bezug zu der Zeit nach der (bedingten) Entlassung besteht (z.B. Mietkaution oder die notwendige Grundausstattung für eine Wohnung);
- b. ohne Einverständnis der eingewiesenen Person bei Verletzung seiner Mitwirkungspflichten (z.B. im Zusammenhang mit dem Ersuchen um Prämienverbilligung oder bei einem Unterstützungsgesuch) oder zur Begleichung von Schadenersatzforderungen im Falle von mutwillig begangenen Sachbeschädigungen;
- c. ohne Einverständnis der eingewiesenen Person, sofern die Beträge auf dem Sperrkonto 1 zur Begleichung der Kostenbeteiligungen nicht ausreichen und ein Mindestbetrag von CHF 6'000.00 auf dem Sperrkonto 2 verbleibt.

Sperrkonto 3 (Wiedergutmachungskonto)

Die Modalitäten richten sich nach der Bestimmung von Ziff. 2.7.

Konkurrenz der Ansprüche

Liegt eine Konkurrenz zwischen verschiedenen Ansprüchen vor, werden die Forderungen der JVA Grosshof vorrangig, weitere staatliche Forderungen zweitrangig und alle übrigen Forderungen drittrangig beglichen.

Zur Sicherstellung absehbarer zukünftiger Auslagen der Vollzugseinrichtung kann die JVA Grosshof die Begleichung von weiteren Forderungen bis drei Monate nach dem Austritt sistieren.

Bargeld

Die eingewiesenen Personen verfügen über kein Bargeld. Bei Eintritt oder bei Rückkehr aus einem Urlaub mitgebrachtes Bargeld wird dem Freikonto gutgeschrieben. Bei Übertritt aus einer Vorgängerinstitution erfolgt die Aufteilung auf die verschiedenen Konti gemäss Abrechnung dieser Institution oder gemäss Entscheid der Direktion.

Einzahlungen

Einzahlungen von Angehörigen und Bekannten sind an das von der JVA Grosshof zu bezeichnende Konto vorzunehmen. Zusendungen von Bargeld werden eingezogen und der Betrag wird dem Freikonto der eingewiesenen Personen gutgeschrieben. Das Geld kann zur Deckung eines allfälligen Minusbetrages verwendet werden. Zweckgebundene Einzahlungen erfolgen auf das Sperrkonto 1 (Zweckkonto).

Bei Übertritt aus einer Vorgängerinstitution erfolgt die Aufteilung auf die verschiedenen Konti gemäss Abrechnung dieser Institution. Liegt keine Abrechnung vor, entscheidet die Direktion über die Aufteilung.

Externe Bestellungen

Externe Bestellungen dürfen nur erfolgen, wenn dafür genügend Geld auf dem Freikonto ist und die Bestellung vorgängig bewilligt worden ist. Eingehende Sendungen (auch Nachnahmesendungen), welche nicht bewilligt wurden und/oder nicht im Voraus bezahlt wurden (Nachweis nicht erbracht), werden auf Kosten des Bestellers zurückgesandt.

Fremdwährung

Auf Antrag der eingewiesenen Person werden Fremdwährungen (nur Noten), welche sich bei den Effekten befinden, zum Tageskurs in Schweizer Franken gewechselt und auf das Freikonto gutgeschrieben (die Wechselgebühren gehen zulasten der eingewiesenen Person). Verfügen die eingewiesenen Personen über Fremdwährungen und die Konten befinden sich im Minus, kann dieses Geld auch ohne Einverständnis der eingewiesenen Personen zur Ausgleichung des Minussaldos herbeigezogen werden.

4.6 Freizeitgestaltung

Eine aktive Freizeitgestaltung liegt in der eigenen Verantwortung der eingewiesenen Personen. Während der Freizeit halten sich die eingewiesenen Personen in ihren Zellen oder Abteilungen oder im dazu definierten Areal der JVA Grosshof auf.

Die Freizeitgestaltung bei Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist eingeschränkt. Die Ausübung der Freizeitangebote und Freizeitbeschäftigungen richten sich nach den Anweisungen der Strafverfolgungsbehörden oder der Gerichte und den internen Weisungen.

Freizeitangebote

Das Freizeitangebot umfasst verschiedene Angebote und Aktivitäten. Die Direktion kann Veranstaltungen für obligatorisch erklären. Sie kann aus besonderen Gründen einzelnen eingewiesenen Personen den Besuch von Freizeitveranstaltungen und Freizeitaktivitäten untersagen.

Bibliothek

Die JVA Grosshof unterhält eine Bibliothek, aus der sich die eingewiesenen Personen Informationsmaterial oder Lesestoff ausleihen können.

Fernsehgeräte, Spielkonsolen und Mietcomputer

Ein Fernsehgerät wird von der JVA Grosshof zur Verfügung gestellt. Eine beschränkte Anzahl Computer können gegen eine entsprechende Gebühr von der JVA Grosshof gemietet werden. Die eingewiesenen Personen können einen Antrag für die Benützung einer privaten Spielkonsole stellen. Die entsprechende Bewilligung kann bei Verstössen gegen die Hausordnung jederzeit entzogen werden.

Spaziergang

Die eingewiesenen Personen haben Anspruch auf einen täglichen Spaziergang innerhalb der dazu bestimmten Höfe von mindestens einer Stunde Dauer. Die Direktion kann dieses Recht aus Sicherheits- oder disziplinarischen Gründen einschränken.

5 Arbeit, Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung

5.1 Arbeitspflicht

Freiheitsstrafen / Normalvollzug

Die eingewiesenen Personen sind gemäss Art. 81 Abs. 1 StGB zur Arbeit verpflichtet.

Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Während der Sicherheits- und Untersuchungshaft besteht keine Arbeitspflicht. In der Gemeinschaftsabteilung hingegen wird eine Bereitschaft zur Arbeit vorausgesetzt.

5.2 Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Sicherheit am Arbeitsplatz wird höchste Beachtung geschenkt. Die eingewiesenen Personen werden an den einzelnen Arbeitsplätzen sorgfältig eingeführt und sind verpflichtet, die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuhalten.

5.3 Arbeitszuteilung

Die Arbeitsplatzzuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Möglichkeiten der JVA Grosshof sowie der Fähigkeiten, der Ausbildung und der Neigung der eingewiesenen Personen. Der Tagesplan sowie die Arbeitszeiten sind strikt einzuhalten. Aus Gründen der Sicherheit oder aus arbeitsagogischen Überlegungen kann der Einschluss auf der Zelle angeordnet werden.

Die Ressortleitung kann in Absprache mit der Direktion Überzeit und besondere Arbeitseinsätze anordnen. Dispensationen von der Arbeit und reduzierte Arbeitspensen werden in Absprache mit dem Anstaltsarzt bzw. der Anstaltsärztin und dem Gesundheitsdienst erteilt.

5.4 Arbeitsbeurteilung

Die eingewiesenen Personen werden regelmässig bezüglich ihrer Leistung bzw. Zielerreichung beurteilt. Die Beurteilung erfolgt anhand einer Beurteilungsskala. Anhand der Beurteilungen wird das Arbeitsentgelt wöchentlich abgerechnet und gutgeschrieben.

5.5 Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt wird für die geleistete Arbeitszeit sowie für die während der Arbeitszeit bewilligten und besuchten Aus- und Weiterbildungen, Teilnahmen an therapeutischen Angeboten oder Lernprogrammen sowie bei intern stattfindenden Behördenbesuchen ausgerichtet. Die Höhe bemisst sich nach den Anforderungen der zugewiesenen Arbeit, der Arbeitszeit, dem Verhalten am Arbeitsplatz und der effektiven Arbeitsleistung. Bei mangelhafter Arbeitsleistung oder bei Beeinträchtigung des Arbeitsklimas wird das Arbeitsentgelt gekürzt. Sonderzulagen für Arbeiten an Wochenenden etc. sind möglich.

Am Eintritts- und am Austrittstag erhalten die eingewiesenen Personen kein (reduziertes) Arbeitsentgelt oder Taschengeld. Die Auszahlung erfolgt immer ab Tag zwei und endet am Tag vor dem Aus- oder Übertritt.

Im Anhang 2 zu den Hausordnungen der JVA Grosshof und JVA Wauwilermoos werden die Beurteilungsstufen und Zuschläge zum Arbeitsentgelt geregelt.

5.6 Verdiensteil bei Krankheit, Unfall und Abwesenheiten

An den arbeitsfreien Tagen wird kein Arbeitsentgelt vergütet noch ein Taschengeld ausbezahlt.

Am 1. und 2. Tag der Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit oder Unfall wird kein Arbeitsentgelt (CHF 0.00) ausbezahlt. Ab dem 3. Tag der Arbeitsunfähigkeit wird bei 100% Arbeitsunfähigkeit für die ganze Dauer der Arbeitsunfähigkeit ein reduziertes Arbeitsentgelt von CHF 13.00 pro Arbeitstag entrichtet.

Bei reduzierter Arbeitsfähigkeit (Stufen: 50% / 75%) erhalten die eingewiesenen Personen ab dem 3. Tag:

- 50% (oder 25%) des Ansatzes für das reduzierte Arbeitsentgelt von CHF 13.00/Tag und
- 50% (oder 75%) des Arbeitsentgelts gem. aktueller Stufe (1 – 5).

Verweigern die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesene Arbeit, ist kein Arbeitsentgelt geschuldet. Dies gilt auch für den Fall, dass die eingewiesenen Personen aufgrund einer Disziplinarsanktion, der Anordnung einer besonderen Sicherheitsmassnahme, eines Urlaubs oder Ausgangs der Arbeit nicht nachgehen können.

5.7 Verdiensteil bei fehlender Beschäftigungsmöglichkeit oder fehlender Arbeitspflicht

Reduziertes Arbeitsentgelt

Bei fehlender Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeit wird den eingewiesenen Personen, die der Arbeitspflicht unterstehen, ab dem 2. Aufenthaltstag ein reduziertes Arbeitsentgelt pro Arbeitstag (Montag bis Freitag) in der Höhe von CHF 13.00 ausgerichtet.

Taschengeld

Unterstehen die eingewiesenen Personen der Arbeitspflicht, können aber aufgrund einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung dauerhaft keiner Arbeit oder Beschäftigung nachgehen, wird ihnen ein Taschengeld von der JVA Grosshof in der Höhe von CHF 10.00 pro Arbeitstag ausgerichtet.

Unterstehen die eingewiesenen Personen keiner Arbeitspflicht und gehen sie auch keiner Beschäftigung nach, wird ihnen ein Taschengeld in der Höhe von CHF 10.00 pro Arbeitstag ausgerichtet.

5.8 Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Vollzugsplans ist innerhalb der regulären Arbeitszeit (Montag bis Freitag) der ordentlichen Arbeit gleichgestellt. Aus- und Weiterbildungsangebote im Rahmen des Vollzugsplanes sind verpflichtend. Die eingewiesenen Personen können an internen Kursen teilnehmen.

Während der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind Aus- und Weiterbildungen nur in einem beschränkten Umfang möglich.

6 Kontakt nach Aussen, Urlaub und Ausgang

6.1 Besuche

Vor dem ersten Besuch muss jede Besuchsperson ein Personenblatt einreichen. Die Besuchspersonen werden von der Anstaltsleitung für Besuche autorisiert. Besuchende müssen sich an die geltenden Bestimmungen und die Weisungen der Mitarbeitenden halten. Sie haben sich mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen und sich Kontrollen zu unterziehen. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden in der Regel nur in Begleitung einer erwachsenen Person zum Besuch zugelassen. Personen, welche in der gleichen Strafsache involviert sind oder waren, erhalten in der Regel keine Besuchsbewilligung. Effekten, wie z.B. Mobiltelefone, Geldbörsen, Schlüssel, Jacken usw. müssen auf Anweisung der Mitarbeitenden ausserhalb des Besuchsraums deponiert werden.

Besuche finden in der Regel in einem Raum ohne Trennscheibe statt. Besteht der Verdacht auf eine Gefährdung der Sicherheit wie Schmuggel, Ausbruchsvorbereitungen usw. kann die Direktion den Besuch in einem Raum mit Trennscheibe durchführen lassen oder involvierten Besuchern die Besuchsbewilligung entziehen. Straftaten von Besuchenden werden zur Anzeige gebracht.

Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Bei Untersuchungs- und Sicherheitshaft bedarf der Empfang von Besuchen der Bewilligung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bzw. des zuständigen Gerichts.

Amtliche und berufliche Besuche

Die eingewiesenen Personen können Besuche von Amtspersonen, Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern sowie von Mandatsträgern in amtlicher oder beruflicher Funktion empfangen. Diese Besuche werden in der Regel nicht beaufsichtigt.

Private Besuche

Die eingewiesenen Personen können in dem zugewiesenen Raum Besuche empfangen. Die Besuche finden in der Regel ohne Aufsicht statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Direktion abweichende Besuchszeiten bewilligen. Ehemalige eingewiesene Personen erhalten in der Regel frühestens sechs Monate nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug eine Besuchsbewilligung.

6.2 Telefon

Für Telefongespräche stehen Telefongeräte zur Verfügung. Die Direktion kann die Anzahl und die Dauer der Telefonate beschränken. Telefonanrufe von aussen werden nicht weitergeleitet, telefonische Mitteilungen werden in dringenden Fällen ausgerichtet. Anrufe sind, wenn möglich, ausserhalb der Arbeitszeit zu tätigen.

Untersuchungs- und Sicherheitshaft

In der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind die Weisungen und Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte massgebend. Ohne deren Einwilligung werden keine Telefonate bewilligt. Liegt diese Einwilligung vor kann die Direktion die Anzahl und die Dauer der Telefonate beschränken.

6.3 Videotelefonie

Die JVA Grosshof stellt eingewiesenen Personen zu festgelegten Zeiten den Zugang zur Videotelefonie zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung ist eine entsprechende Bewilligung der Anstaltsleitung.

Untersuchungs- und Sicherheitshaft

In der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind die Weisungen und Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte massgebend.

6.4 Briefe und Pakete

Der Empfang und Versand von Briefen ist uneingeschränkt möglich, sofern die eingewiesenen Personen über die finanziellen Mittel verfügen. Sämtliche abgehende Post muss frankiert und mit dem Absender versehen sein. Von Behörden und Rechtsvertretungen an eingewiesene Personen gesandte Briefe werden gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Massensendungen von Bettelbriefen werden nicht weitergeleitet.

Eingehende und abgehende Post wird einer Behältniskontrolle unterzogen. Von der Kontrolle ausgenommen ist die Korrespondenz mit der Rechtsvertretung und den Behörden. Wird bei der Kontrolle ein unzulässiger Inhalt festgestellt, wird dieser zu den Effekten gelegt, der Polizei übergeben oder vernichtet. Bei Missbrauch kann der Briefverkehr eingeschränkt oder unterbunden werden.

Eingewiesene Personen können Pakete auf eigene Kosten versenden und empfangen. Pakete dürfen keine verbotenen Gegenstände und Substanzen enthalten. Die JVA Grosshof kontrolliert die ein- und ausgehenden Pakete. Sie kann den Paketverkehr anzahl- und volumenmässig einschränken.

Untersuchungs- oder Sicherheitshaft

Während der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft kann die Korrespondenz oder der Inhalt von Paketen gemäss Anweisung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte überwacht und nötigenfalls eingeschränkt werden. Die Überwachung kann der JVA Grosshof übertragen werden.

6.5 Ausgang und Urlaub

Allgemeines

Die Direktion kann eingewiesenen Personen im Normalvollzug Ausgang und Urlaub im Rahmen der Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz bewilligen, sofern die Vollzugsbehörde diese Kompetenz der JVA Grosshof delegiert hat. Die eingewiesenen Personen haben mit dem entsprechenden Formular den Ausgang bzw. Urlaub rechtzeitig zu beantragen.

Der eingewiesenen Person können Ausgänge und Urlaube bewilligt werden, wenn:

- a. aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos die Gefahr einer Flucht oder der Begehung weiterer Straftaten hinreichend verneint oder einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend begegnet werden kann;
- b. sie den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt;

- c. ihr Verhalten im Vollzug zu keinen Beanstandungen Anlass gibt;
- d. Grund zur Annahme besteht, dass sie:
- rechtzeitig in die Vollzugseinrichtung zurückkehrt,
 - sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält, und
 - während des Ausgangs oder Urlaubes das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht;
- e. sie über genügend Mittel verfügt, um die Kosten des Ausgangs oder Urlaubs zu bezahlen.

Ausgänge und Urlaube können örtlich eingeschränkt werden. Sie dürfen nicht im Ausland verbracht werden. Ausnahmen können nur durch die Vollzugsbehörde bewilligt werden.

Mit der Bewilligung können Weisungen und Auflagen verbunden werden. Diese betreffen insbesondere das Abholen und Zurückbringen, die Begleitung, das Verhalten, die Einhaltung eines detaillierten Programms, den Aufenthaltsort, einzuhaltende Kontaktsperrern, Meldepflichten sowie Alkohol- und Drogenkonsumverbote oder die Benutzung eines Motorfahrzeuges. Ausgänge und Urlaube können aus betrieblichen Gründen verschoben oder eingeschränkt werden.

Trotz bestehender Bewilligung kann die Durchführung des Ausgangs oder des Urlaubs in jedem Fall kurzfristig verweigert werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des geplanten Antritts des Ausgangs oder des Urlaubs nicht mehr gegeben sind (z.B. positive Urinprobe; laufendes Disziplinierungsverfahren etc.).

Die Eingewöhnungs- und Beobachtungsphase im Hinblick auf die Prüfung eines Ausgangs oder Urlaubs beträgt in der Regel zwei Monate. Diese Phase kann bei Bedarf nach Absprache mit der einweisenden Behörde verlängert oder verkürzt werden. In dieser Phase werden in der Regel keine Ausgänge und Urlaube durchgeführt.

Beziehungsurlaub

Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der eingewiesenen Person wertvoll und nötig sind. Sie sind Bestandteil des Vollzugsplans. Der erste Beziehungsurlaub kann gemäss konkordatlicher Richtlinien frühestens nach Verbüßung eines Drittels der ausgesprochenen unbedingten Strafe, höchstens jedoch von 6 Jahren bewilligt werden. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalte in anderen Vollzugseinrichtungen werden an diese Fristen angerechnet. In jedem Fall ist die Eingewöhnungs- und Beobachtungsphase, welche in der Regel zwei Monate dauert, zu beachten. Die Direktion bestimmt die Dauer und die Häufigkeit der Urlaube im Rahmen der Richtlinien des Strafvollzugskonkordats.

Sachurlaub

Sachurlaub kann von der Direktion zur Besorgung dringender, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher Angelegenheiten gewährt werden, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der JVA Grosshof unerlässlich ist. Die Dauer des Sachurlaubs richtet sich nach dem Urlaubszweck und wird im Einzelfall festgelegt. Die Höchstdauer beträgt 16 Stunden (grundsätzlich ohne Übernachtung).

Ausgang

Ausgänge dienen dem Aufbau prosozialer Kontakte, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt, der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung und therapeutischen Zwecken. Sie sind im geschlossenen Vollzug als Bestandteil therapeutischer Behandlung oder Lernprogramme bzw. als Teil von konzeptionell oder im Vollzugsplan vorgesehenen Lockerungsstufen der Vollzugseinrichtung zulässig. Sie sollen das soziale bzw. das eigenverantwortliche deliktpräventive Verhalten der eingewiesenen Person fördern. Sie sind Bestandteil des Vollzugsplans. Ausgänge können maximal fünf Stunden pro Monat gewährt werden, sofern betrieblich vereinbar.

Urlaubspass

Die eingewiesenen Personen erhalten für Ausgänge und Urlaube einen Urlaubspass, der über den Zweck und den Zeitraum der Abwesenheit von der JVA Grosshof Auskunft gibt. Dieser ersetzt die hinterlegten Ausweisschriften, welche den eingewiesenen Personen während des Freiheitsentzuges nicht ausgehändigt werden dürfen. Die Direktion kann in begründeten Fällen Ausnahmen in Rücksprache mit der einweisenden Behörde bewilligen.

7 Sozialdienst, Therapie und Seelsorge

7.1 Aufsuchende Sozialarbeit

Der Sozialdienst steht den eingewiesenen Personen zur persönlichen Beratung zur Verfügung. Er unterstützt sie bei den Eintrittsnachbearbeitungen, während des Aufenthalts und den Austrittsvorbereitungen.

7.2 Psychotherapie

Angeordnete Therapie

Hat das Gericht oder die Vollzugsbehörde vollzugsbegleitend eine ambulante Behandlung angeordnet, wird eine Fachperson mit deren Durchführung beauftragt. Die Behandlung erfolgt deliktorientiert im Einzel- oder Gruppensetting, in der Regel mindestens alle 14 Tage. Mit der Behandlung wird das Ziel verfolgt, die Legalprognose der eingewiesenen Personen zu verbessern.

Nicht angeordnete Psychotherapien

Bei Bedarf kann bei der Vollzugsbehörde ein Gesuch um Kostengutsprache für eine ambulante Behandlung oder die Teilnahme an einem Lernprogramm gestellt werden. Bei Gutheissung wird eine Fachperson mit der Durchführung beauftragt.

7.3 Seelsorge

Der Landeskirche angehörige Seelsorger bzw. Seelsorgerinnen sowie nach Möglichkeit ein Imam besuchen regelmässig die JVA Grosshof. Sie stehen den eingewiesenen Personen für Gespräche zur Verfügung und organisieren oder halten ökumenische Feiern. Für eingewiesene Personen, die anderen Glaubensrichtungen angehören, wird nach Bedarf und soweit möglich, der Kontakt mit Vertretenden ihres Glaubens hergestellt.

7.4 Berichtswesen

Therapiebericht

Die therapeutische Fachperson erstattet der Direktion und der Vollzugsbehörde auf Verlangen oder zu vorgängig vereinbarten Terminen schriftlich Bericht. Insbesondere Vorkommnisse und Feststellungen, die auf eine rückfallrelevante kritische Entwicklung oder auf eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der JVA schliessen lassen, werden durch die Fachperson unverzüglich und unaufgefordert gemeldet. Der Inhalt des Therapieberichts wird den eingewiesenen Personen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

Vollzugsbericht

Auf Antrag der einweisenden Behörden oder der Verfahrensleitung wird bei Gesuchen um wesentliche Vollzugslockerungen, im Hinblick auf bevorstehende Gerichtsverhandlungen, bei besonderen Vorkommnissen und bei Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung für die Vollzugsbehörde, bzw. das Gericht ein Vollzugsbericht über die eingewiesenen Personen verfasst. Für Rechtsvertreter bzw. Rechtsvertreterinnen werden keine Vollzugsberichte erstellt.

Der Vollzugsbericht gibt Auskunft über das Verhalten der eingewiesenen Personen während des Vollzugs, das Einhalten von Abmachungen und Erkenntnisse über soziale Strukturen, soweit sie für die Wiedereingliederung von Bedeutung sind. Er nimmt Bezug auf die im Vollzugsplan definierten Themen, Ziele und Vereinbarungen und beschreibt die Entwicklung der eingewiesenen Personen, insbesondere hinsichtlich des deliktrelevanten Veränderungsbedarfs.

Aufenthaltsbestätigung und Vollzugsmeldung

Bei einem Aufenthalt von weniger als 3 Monaten wird kein Vollzugsbericht, sondern eine Aufenthaltsbestätigung ausgestellt (Personalien, Regime, Ein- und Austrittsdatum). Austritte werden in jedem Fall der Vollzugsbehörde schriftlich gemeldet.

8 Medizinische Versorgung

8.1 Medizinische Betreuung

Die medizinische Betreuung erfolgt durch den Gesundheitsdienst, den Anstaltsarzt bzw. die -ärztin und bei Bedarf durch den Anstaltspsychiater bzw. die -psychiaterin. Es besteht kein Recht auf freie Arztwahl.

Der Anstaltsarzt bzw. die -ärztin hat in der Regel wöchentlich Sprechstunde in der JVA Grosshof. Der Gesundheitsdienst koordiniert und triagiert die Behandlung von eingewiesenen Personen. An Werktagen führt der Gesundheitsdienst Pflegevisiten durch. Bei Krankheit, Unfall oder ärztlich verordneter Arbeitsdispensation kann der Bewegungskreis der eingewiesenen Personen eingeschränkt werden. Die Direktion regelt die Einzelheiten.

Privat- und spezialärztliche Behandlungen

Werden medizinische Leistungen ausserhalb der JVA Grosshof erbracht, haben sich die eingewiesenen Personen genau an die ihnen erteilten Auflagen zu halten. Privat- und spezialärztliche Behandlungen erfolgen nur auf Anordnung des Anstaltsarztes bzw. der -ärztin oder des Anstaltspsychiaters bzw. der -psychiaterin. Privat- und spezialärztliche Behandlungen

(Homöopathie, Alternativmedizin usw.) sind nur bei entsprechender Kostengutsprache möglich und können nicht frei gewählt werden.

Psychiatrische Behandlung

Für Beratungen bei psychischen Problemen sowie für die Behandlung psychisch bedingter Leiden oder Störungen muss der Anstaltspsychiater bzw. die -psychiaterin konsultiert werden.

Spital- und Klinikeinweisung

Über die Einweisung in ein Spital oder eine Klinik entscheidet die einweisende Behörde nach Rücksprache mit der Direktion auf Antrag des Anstaltsarztes bzw. -ärztin oder des Anstaltspsychiaters bzw. -psychiaterin. In dringenden Fällen ist die Direktion zur Einweisung ermächtigt; die einweisende Behörde ist jedoch umgehend zu informieren. Abgesehen von Notfällen, muss vor der Einweisung in ein Spital oder eine Klinik eine Kostengutsprache vorliegen.

Sofern der Freiheitsentzug von der einweisenden Behörde nicht unterbrochen wird, unterstehen die eingewiesenen Personen während des Spitalaufenthalts weiterhin dem Regime der JVA Grosshof und haben die Anordnungen der JVA Grosshof und des Klinikpersonals zu befolgen.

8.2 Zahnärztliche Behandlung

Zahnärztliche Behandlungen erfolgen nur sofern sie unaufschiebbar und notwendig sind. Sie werden durch den Anstaltszahnarzt bzw. die -zahnärztin ausgeführt. Schmerzstillende Zahnbehandlungen werden so rasch wie möglich innerhalb der JVA Grosshof vorgenommen. Weitergehende Zahnbehandlungen werden erst durchgeführt, wenn die Finanzierung gesichert ist.

Über die Zuweisung in ein Spital, eine Klinik oder zu einem Spezialzahnarzt bzw. einer -zahnärztin entscheidet der Anstaltszahnarzt bzw. die -zahnärztin nach Rücksprache mit der Direktion. Abgesehen von Notfällen, muss vor der Behandlung eine Kostengutsprache vorliegen.

8.3 Verschiedenes

Meldepflicht

Beim Eintritt bestehende oder während des Vollzugs (auch während Ausgängen und Urlauben) auftretende Leiden, Unfallfolgen, Verletzungen usw. sind dem Gesundheitsdienst oder dem Anstaltsarzt unverzüglich zu melden.

Gesundheitsprävention

Die JVA Grosshof fördert die Gesundheitsprävention. Sie gibt Informationsmaterial ab. Sie vermittelt auf Wunsch persönliche Beratung.

Medikamente

Es sind nur Medikamente erlaubt, die durch den Gesundheitsdienst der JVA Grosshof oder die Anstaltsärzteschaft abgegeben oder von dieser gutgeheissen worden sind. Beim Eintritt mitgebrachte oder nachträglich zugesandte Medikamente werden nur im Einverständnis mit dem Anstaltsarzt bzw. der -ärztin oder dem Anstaltspsychiater bzw. der -psychiaterin abgegeben.

Krankenakten

Die Krankengeschichten der eingewiesenen Personen und weitere medizinische Dokumente werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Die JVA Grosshof stellt sicher, dass Unberechtigte nicht in die Akten Einsicht nehmen können.

Patientenverfügung

Falls die eingewiesene Person eine Patientenverfügung hat, kann diese dem Gesundheitsdienst abgegeben werden. Bei einem allfälligen Spitalaufenthalt wird die Patientenverfügung dem Spital übergeben. In der JVA Grosshof wird im Rahmen der Fürsorgepflicht Nothilfe geleistet, unabhängig davon ob eine Patientenverfügung vorhanden ist oder nicht.

9 Allgemeine Verbote

9.1 Waffen und waffenähnliche Gegenstände

Das Bringen und Zusenden, das Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie waffenähnlicher oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglicher Gegenstände sind verboten.

9.2 Unerlaubte Substanzen, Alkohol und Medikamente

Das Bringen und Zusenden, die Herstellung, der Handel, die Finanzierung, der Besitz und der Konsum von illegalen Drogen, Cannabisprodukten mit dem Wirkungsstoff Cannabidiol (CBD), von Alkohol oder alkoholhaltigen Genuss- oder Lebensmitteln sind während des gesamten Freiheitsentzugs, inklusive Ausgang und Urlaub, verboten. Die beschlagnahmten Substanzen werden vernichtet. Besitz und Konsum von Medikamenten, die nicht von der Anstaltsärztin bzw. vom -arzt oder von der Anstaltspsychiaterin bzw. vom -psychiater verschrieben sind, sind während des gesamten Freiheitsentzugs verboten. Das Verbot gilt auch bei einem Spital- oder Klinikaufenthalt.

Im Rahmen von Beziehungsurlauben ist der Alkoholkonsum nicht gestattet. Für Sachurlaube, die mit der Teilnahme an einem familiären Anlass begründet sind (Hochzeit, Taufe, etc.), kann die Direktion oder die für die Bewilligung zuständige Vollzugsbehörde den Alkoholkonsum gestatten. Bei der Rückkehr in die JVA Grosshof darf aber die Alkoholkonzentration (Atemlufttest) nicht mehr als 0.5‰ betragen.

9.3 Rauchen / Konsum von Tabak und Tabakersatzprodukten

Die JVA Grosshof ist grundsätzlich rauchfrei. Das Rauchen wird nur in bestimmten Räumen wie Zellen und Höfe toleriert. In den Sicherheits- und Disziplinarzellen ist das Rauchen in der Regel untersagt. Während der Arbeitszeit kann die Zahl der Rauchpausen beschränkt werden. Die Abgabe und der Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren ist nicht gestattet. Darunter fallen alle Tabakwaren gemäss dem Tabakproduktgesetz (SR 818.32). Der Konsum von Cannabisprodukten, die als Tabakersatzprodukte verkauft werden und den Wirkungsstoff Cannabidiol (CBD) enthalten, sind verboten (z.B. Hanf-Zigaretten). E-Zigaretten und Oraltabak (z.B. Snus) sind verboten.

9.4 Pornographie / Gewaltdarstellungen

Der Besitz von Schriften, Ton- und Bildaufnahmen und anderen Datenträgern oder Gegenständen, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, ist verboten.

Sämtliche Bücher, Zeitschriften, Daten- und Tonträger (BD, DVD, CD etc.) welche nach der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH) erst ab 18 Jahren angeboten werden, sind verboten.

9.5 Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräte

Der Besitz und die Benützung von privaten Mobiltelefonen, Funkrufempfängern, Funkgeräten sowie von anderen Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräten sind verboten.

9.6 Elektrische und elektronische Geräte

Eigene Tonwiedergabegeräte ohne externe Boxen können auf Antrag benützt werden.

Verboten sind:

- a. die Beschaffung, der Besitz, die Benutzung und die Weitergabe von Geräten / Datenträgern (USB-Stick, Video, BD, DVD, CD etc.):
 1. die der Verbindung mit anderen elektronischen Geräten oder mit der Aussenwelt dienen;
 2. deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht;
 3. welche die Sicherheit und Ordnung in der JVA Grosshof gefährden;
 4. die Bild- und Tonaufnahmen ermöglichen;
 5. die WLAN-fähig sind.
 6. die beschreibbar sind (CR-R / DVD-R / BD-R)

- b. die Abänderung anstaltseigener Anlagen und Geräte.

Die Benutzung elektrischer und elektronischer Geräte kann aus betrieblichen Gründen oder zur Entlastung der Stromversorgung eingeschränkt werden. Elektrogeräte müssen den Sicherheitsnormen entsprechen und sind gemäss den Vorschriften an das Stromnetz anzuschliessen und zu bedienen. Alle Geräte sind auf «Zimmerlautstärke» zu betreiben.

9.7 Games für Spielkonsolen

Sämtliche Spiele, welche nach der PEGI (Pan European Game Information) erst ab 18 Jahren angeboten werden, sind verboten.

9.8 Tötigung von Geschäften, Wetten, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele

Es ist nicht gestattet, unter eingewiesenen Personen Geschäfte zu tätigen und oder Geld von anderen eingewiesenen Personen auszuleihen. Die JVA Grosshof übernimmt keinerlei Haftung und nimmt keine Zahlungen ab den Konten der eingewiesenen Personen für diesen Zweck vor. Wetten, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele um Geld oder Sachwerte sind verboten. Es werden keine Lotto- und Totoscheine zur Abgabe und Zahlung entgegengenommen.

9.9 Propaganda

Propaganda jeglicher Art ist auf dem ganzen Areal der JVA Grosshof untersagt. Darunter fällt auch das sicht- oder hörbar Machen von politischen Zeichen oder Inhalten.

9.10 Privatfahrzeuge

Die eingewiesenen Personen dürfen nicht auf dem Areal der JVA Grosshof parkieren.

9.11 Zellen-Notrufanlage

Diese Anlage dient der Sicherheit. Es ist nicht erlaubt, diese missbräuchlich zu betätigen.

10 Sicherheits- und Zwangsmassnahmen

10.1 Kontrollen und Durchsuchungen

Die Direktion kann jederzeit Kontrollen von Personen, Räumlichkeiten oder Gegenständen anordnen. Insbesondere können angemeldete oder unangemeldete Haar-, Urin- und Blutproben sowie Atemluftkontrollen, Leibesvisitation und die Kontrolle von Körperöffnungen angeordnet werden. Die Untersuchung von Körperöffnungen (Rektaluntersuchung, Ultraschall) wird durch einen Arzt oder eine Ärztin durchgeführt. Die Verweigerung von Kontrollen und/oder Durchsuchungen, ein positiver Befund von Haar-, Urin- und Blutproben sowie Atemluftkontrollen oder eines anderen Tests werden sanktioniert. Erbringt die Untersuchung ein belastendes Ergebnis, haben die eingewiesenen Personen die Untersuchungskosten zu bezahlen. Wird das Kontrollergebnis von den eingewiesenen Personen angezweifelt, können diese eine Überprüfung verlangen. Fällt der zweite Test derselben Probe ebenfalls positiv aus, haben die eingewiesenen Personen die Kosten zu tragen.

10.2 Visuelle Überwachung, Aufzeichnen von Telefongesprächen und Videotelefonie, Bewegungsmonitoring

Die Direktion kann bestimmen, welche Räume und Flächen innerhalb der JVA Grosshof visuell überwacht und/oder Bewegungsdaten erhoben werden. Telefongespräche und Videotelefonie von eingewiesenen Personen dürfen zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der JVA Grosshof aufgezeichnet werden. Ausgenommen sind Telefongespräche und Videotelefonie von eingewiesenen Personen mit ihrem Rechtsbeistand. Diese dürfen weder aufgenommen noch abgehört werden.

10.3 Erkennungsdienstliche Massnahmen

Die Direktion kann erkennungsdienstliche Massnahmen, wie Abnahme von Fingerabdrücken, Anfertigen von Fotografien usw. anordnen und bei Bedarf die Ergebnisse der Polizei weiterreichen.

10.4 Besondere Sicherheitsmassnahmen

Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann gegenüber eingewiesenen Personen besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen, wenn deren Verhalten oder psychischer Zustand in erhöhtem Masse das Risiko der Flucht, der Eigen- oder Fremdgefährdung oder der Gefährdung einer Sache birgt. Als besondere Sicherheitsmassnahmen sind namentlich zulässig:

- a. Entziehung oder Vorenthaltung von Gegenständen;
- b. Sequentielle Beobachtung bei Tag und Nacht;

- c. Absonderung von den anderen eingewiesenen Personen;
- d. vorübergehende Beschränkung des Kontakts zur Aussenwelt;
- e. Entziehung oder Beschränkung des Aufenthaltes im Freien;
- f. Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände;
- g. Fesselung.

Der Vollzug dieser Massnahmen darf, sofern Gefahr im Verzug ist, auch ohne vorhergehende Anhörung angeordnet werden.

Gegenüber Jugendlichen sind die Sicherheitsmassnahmen nach Buchstabe f und g nicht gestattet.

Die Massnahmen dürfen nur so lange beibehalten werden, als ein zwingender Grund dafür besteht. Gegen die Anordnung einer besonderen Sicherheitsmassnahme kann die betroffene Person innert 20 Tagen beim JSD Beschwerde erheben.

10.5 Festnahmen

Ist eine eingewiesene Person entwichen oder hält sie sich sonst ohne Erlaubnis ausserhalb der JVA Grosshof auf, wird ihre Festnahme und Zuführung unverzüglich angeordnet. Die Einweisungsbehörde ist darüber zu informieren. Die Mitarbeitenden können die betreffende Person selbst festnehmen und im Rahmen der Verhältnismässigkeit auch unter Gewaltanwendung zurückbringen.

11 Disziplinarrecht

11.1 Disziplinarvergehen

Wer pflichtwidrig gegen die Hausordnung, gegen ihr übergeordnete Erlasse oder darauf beruhende Anordnungen und Weisungen der Leitung und des Personals verstösst oder wer den Betrieb der JVA Grosshof in anderer Weise beeinträchtigt, wird von der Direktion disziplinarisch bestraft. Versuch und Anstiftung zur Begehung von Disziplinarvergehen sowie Gehilfenschaft sind ebenfalls strafbar. Die strafrechtliche Verfolgung der eingewiesenen Personen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Als schwerwiegende Disziplinarvergehen gelten insbesondere:

- a. Ausbruch, Flucht sowie entsprechende Versuche und Vorbereitungshandlungen;
- b. unerlaubte Abwesenheiten wie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung, vom Ausgang oder Urlaub;
- c. Drohungen und Angriffe auf die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Personals, eingewiesenen Personen oder von Besucherinnen und Besuchern;
- d. rechtswidrige Eingriffe in fremde Vermögenswerte;
- e. Widersetzlichkeit oder Vereitelung, Umgehung oder Verfälschung von Kontrollen;
- f. Sachbeschädigung an Mobiliar und Immobilien;
- g. Ein- und Ausführen, Vermitteln und Besitz von verbotenen Gegenständen wie Waffen und Ähnlichem;
- h. Ein- und Ausführen, Handel, Besitz und Konsum von Alkohol, Drogen oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie Missbrauch von Arzneimitteln;
- i. unerlaubte Kontakte mit eingewiesenen Personen und Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- j. missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von Hard- und Software und von Speichermedien;
- k. schwere Störung von Ruhe und Ordnung der Vollzugseinrichtung oder des Arbeitsbetriebes sowie Arbeitsverweigerung und
- l. mehrfache Wiederholung von einfachen Disziplinarvergehen.

11.2 Zusammentreffen von Disziplinarvergehen

Liegen mehrere Disziplinarvergehen gleichzeitig vor, so ist vom Schwerwiegendsten auszugehen und die Grundsanktion entsprechend zu erhöhen, wobei diese nicht um mehr als die Hälfte erhöht werden darf.

11.3 Betreuerische Massnahmen

Unabhängig von der Disziplinarsanktion ist fehlbares Verhalten von eingewiesenen Personen durch Gespräche, Abmachungen, etc. im Rahmen des Vollzugsplans und/oder am Arbeitsplatz zu thematisieren und aufzuarbeiten.

11.4 Disziplinarsanktionen

Der Anstaltsleitung steht die Befugnis zu, folgende Disziplinarsanktionen auszufällen:

- a. Verweis;
- b. Entzug von Erleichterungen oder Entzug einer anstaltsinternen Bewilligung;
- c. Rückversetzung in eine tiefere Stufe gemäss Vollzugsplan;
- d. Busse;
- e. Zelleneinschluss bis zu 15 Tagen (Einschluss) und
- f. Arrest bis zu 10 Tagen.

Die Sanktionen können einzeln oder in Verbindung miteinander ausgesprochen werden. Bei der Zumessung der Disziplinarsanktion werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit, Ordnung und geordnetem Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung sowie die persönlichen Umstände der eingewiesenen Personen und die Wirkung der Sanktion auf die Resozialisierung berücksichtigt. Im Wiederholungsfall kann die Disziplinarsanktion erhöht werden. Die disziplinarische Verfolgung verjährt sechs Monate nach der Begehung des Disziplinarvergehens. Der Vollzug einer Disziplinarsanktion verjährt sechs Monate nach der rechtskräftigen Verfügung.

Zelleneinschluss

Beim Zelleneinschluss rücken die eingewiesenen Personen in der Regel zur Arbeit aus. Während der übrigen Zeit bleiben sie auf ihren Zellen eingeschlossen, zum Teil unter Entzug von Erleichterungen. Ausgänge, Urlaube und andere Vollzugslockerungen sind aufgeschoben. Das ordentliche Besuchsrecht bleibt erhalten.

Arrest

Der Arrest wird grundsätzlich in einer Arrestzelle verbüsst. Es besteht ein Anspruch auf einen täglichen Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde.

Einziehung von unerlaubten Gegenständen

Schmuggelgut sowie Gegenstände, Substanzen und Vermögenswerte, deren Besitz in der JVA Grosshof verboten ist, die durch ein Disziplinarvergehen erlangt worden sind, an oder mit denen ein Disziplinarvergehen begangen worden ist oder die zur Begehung eines Disziplinarvergehens bestimmt waren, werden entschädigungslos eingezogen. Sie werden, je nach Art der Sache entweder vernichtet, verwertet, an die Polizei weitergeleitet oder zu den Effekten der eingewiesenen Personen gelegt. Im Fall einer Verwertung wird der Erlös einer gemeinnützigen Organisation, welche den Zweck der Unterstützung von Straffälligen und deren Angehörigen verfolgt, überwiesen.

Unterbruch

Die Anstaltsleitung kann aus wichtigen Gründen den Unterbruch einer hängigen oder laufenden Sanktion anordnen. Wichtige Gründe sind u.a.:

- Ernsthafte gesundheitliche Probleme der eingewiesenen Personen,
- Wesentliche Ereignisse im engsten familiären Umfeld (Todesfall, Geburt eigenes Kind),
- Gerichtsverhandlungen,
- Einvernahmen durch Straf- oder Migrationsbehörden.

11.5 Disziplinarverfahren

Vor der Verhängung der Disziplinarsanktion wird den eingewiesenen Personen Gelegenheit gegeben, zur Sache Stellung zu nehmen und allfällige Rechtfertigungsgründe geltend zu machen (§ 42 Abs. 1 Bst. a JVG). Die Anstaltsleitung eröffnet den eingewiesenen Personen die verhängte Disziplinarsanktion mündlich und bestätigt diese gleichzeitig durch eine schriftliche Disziplinarverfügung. Die Disziplinarverfügung wird den eingewiesenen Personen gegen Unterzeichnung ausgehändigt; eine (elektronische) Kopie wird zu den (elektronischen) Akten gelegt, und eine Kopie der Vollzugsbehörde zugestellt. Der Zeitpunkt der Eröffnung wird festgehalten.

11.6 Rechtsschutz

Die bestrafte Person kann innert fünf Tagen nach Erhalt der Disziplinarverfügung schriftlich Beschwerde bei der Direktion zuhanden des JSD des Kantons Luzern einreichen (§ 42 Abs. 1 Bst. a JVG). Die Direktion hat die Beschwerde unverzüglich an das JSD des Kantons Luzern weiterzuleiten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie werde ihr vom JSD ausdrücklich erteilt. Gegen den Entscheid des JSD kann die betroffene Person innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen.

12 Austritt oder Versetzung

12.1 Allgemeines

Der ordentliche Austritt aus der JVA Grosshofs erfolgt nach Erreichen des Strafendes oder auf behördliche Anordnung hin. Für die bedingte Entlassung und den Übertritt in den offenen Vollzug muss ein gutheissender Entscheid (Verfügung) der zuständigen Behörde vorliegen.

12.2 Versetzung auf Veranlassung der JVA Grosshof

Die Anstaltsleitung kann bei der Vollzugsbehörde die Versetzung der eingewiesenen Person veranlassen, wenn dies erforderlich erscheint:

- aus Sicherheits- oder disziplinarischen Gründen;
- weil sich die eingewiesene Person für den Vollzug in der JVA Grosshof nicht eignet;
- aus gesundheitlichen Gründen;
- auf Grund der Arbeits- oder Ausbildungssituation.

In dringlichen Fällen kann die Anstaltsleitung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung die eingewiesenen Personen auch ohne vorherigen Antrag direkt zur Verfügung stellen.

12.3 Austrittsverfahren

Vor dem Austritt haben die eingewiesenen Personen alle Anstaltseffekten zurückzugeben. Fehlende oder beschädigte Anstaltseffekten werden vermerkt. Die von den eingewiesenen Personen vorgängig gereinigte Zelle wird durch die Mitarbeitenden gründlich auf allfällige Schäden an Zelle und Mobiliar kontrolliert. Nachreinigungen und/oder Räumungen werden in Rechnung gestellt. Beim Austritt bestätigen die eingewiesenen Personen den Erhalt ihrer Effekten, Ausweisschriften und Wertsachen.

Die Entlassung erfolgt in der Regel am Vormittag des Entlassungstages.

Versetzung

Persönliche Effekten, welche beim Transport nicht mitgegeben werden können, werden von der JVA Grosshof nachgeliefert. Die Transportkosten der nachgelieferten Effekten werden den eingewiesenen Personen in Rechnung gestellt.

Austritt nach einer Entweichung

Bei einer Entweichung werden die vorgefundenen Gegenstände und Effekten durch die Mitarbeitenden der JVA Grosshof eingesammelt und aufbewahrt. Die Effekten entwichener eingewiesener Personen können nach Ablauf eines Jahres verwertet werden, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein anderer Aufenthaltsort bekannt ist. Die JVA Grosshof ist nicht verpflichtet, aktiv Nachforschungen über den Aufenthalt anzustellen.

Weder den entwichenen eingewiesenen Personen noch ihren Rechtsvertretern bzw. Rechtsvertreterinnen oder ihren Angehörigen werden Effekten, Ausweisschriften oder Geldbeträge zugestellt, überwiesen oder übergeben.

Todesfall

Im Falle des Ablebens der eingewiesenen Personen kommen die allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen des ZGB zur Anwendung. Die Übergabe von Effekten und Guthaben erfolgt nur nach Vorweisung einer amtlichen Erbescheinigung.

12.4 Auszahlung des Arbeitsentgelts

Bei der Entlassung entscheidet die JVA Grosshof mit der Vollzugsbehörde und gegebenenfalls mit dem zuständigen Bewährungsdienst, ob die Guthaben aus Arbeitsentgelt den eingewiesenen Personen oder zu deren Gunsten der für die Nachbetreuung zuständigen Stelle überwiesen werden. Auf dem Austrittsbericht werden die Beträge sowie der Empfänger schriftlich festgehalten.

Eine ganz oder teilweise Barauszahlung an die eingewiesenen Personen ist ausnahmsweise gegen Quittung möglich.

Liegen zum Zeitpunkt des Austritts noch Forderungen gegen die eingewiesenen Personen vor, werden die Forderungen der JVA Grosshof vorrangig, weitere staatliche Forderungen zweitrangig und alle übrigen Forderungen drittrangig beglichen.

Die eingewiesenen Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Schlussabrechnung.

Bei einem allfälligen Wiedereintritt innert fünf Jahren werden abgeschriebene Minusbeträge belastet.

Bei einer Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung werden die Beträge der verschiedenen Konti in der Regel innerhalb eines Monats nach dem Übertritt an die neue Vollzugseinrichtung überwiesen. Können bis dahin nicht alle pendenten Rechnungen beglichen werden, behält sich die JVA Grosshof vor, die Guthaben länger zurückzuhalten. Treffen nach der Überweisung der Kontiguthaben weitere Forderungen an die eingewiesene Person ein, so kann die JVA Grosshof diese bei der neuen Vollzugseinrichtung geltend machen, sofern diese noch über die entsprechenden Geldmittel verfügt.

Nach einer Entweichung werden die Guthaben auf den Konti der eingewiesenen Personen sowie allfällige Erlöse aus der Verwertung der Effekten nach Ablauf der Frist von fünf Jahren seit der Entweichung an die vom Urteilkanton oder an die von dem für den Vollzug der Gesamtstrafe zuständigen Kanton bezeichneten Stelle überwiesen.

Im Falle des Vollzugs einer Ausschaffung oder einer Versetzung in Administrativhaft überweist die JVA Grosshof die nach Belastung der Beteiligung an den Kosten der Heimschaffung verbleibenden Guthaben auf dem Freikonto und dem Sperrkonto je nach Situation

- a. der zuständigen Migrationsbehörde;
- b. der für den Vollzug der Administrativhaft zuständigen Institution;
- c. der auszuscaffenden Person.

13 Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Die Hausordnung vom 20. Dezember 2023 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Kriens, den 1. April 2025

Gregor Schali
Direktor Justizvollzugsanstalt Grosshof

Gregor Bättig
Leiter Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug